

Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Heßischen Gebietstheile, des Oberamts Meisenheim und des Amts Homburg, einerseits

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,

von dem Wunsche geleitet, auch fernerweit die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten möglichst zu fördern, haben zum Zweck der Aufrechthaltung des hierauf abzuleitenden Vertrags vom 26. Januar 1856, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preussen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Hermann Christian August Gammann;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator und Doctor der Rechte Arnold Duckwitz,

den Senator und Doctor der Rechte Alexander Carl Conrad Adolph Kottmeier und

den Senator Friedrich Rudolf Grave,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen Preussen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse am 26. Januar 1856 abgeschlossene Vertrag wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877, aufrecht erhalten.